

## **Anhang: Ausschreibungsbedingungen**

zum Rahmenvertrag für die Teilnahme an der Wasserkraftreserve

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Eingangsbestimmungen</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Wesentliche Produktmerkmale der Energievorhaltung</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Ausschreibungsbedingungen Wasserkraftreserve</b>	<b>3</b>
<b>3.1.</b>	<b>Allgemeine Ausschreibungsbedingungen</b>	<b>3</b>
<b>3.2.</b>	<b>Abruf und Abrufentschädigung</b>	<b>4</b>
<b>3.2.1.</b>	<b>Abruf</b>	<b>4</b>
<b>3.2.2.</b>	<b>Abrufentschädigung</b>	<b>5</b>

## 1. Eingangsbestimmungen

Zur Bildung der Wasserkraftreserve führt Swissgrid für das hydrologische Jahr 2022/2023 eine Ausschreibung durch. Gemäss Artikel 3 WResV, legt Swissgrid vorgängig die Modalitäten der Ausschreibung fest.

An der Bildung der Wasserkraftreserve teilnehmen können die Betreiberinnen von Speicherwasserkraftwerken, die Elektrizität in die Schweizer Regelzone einspeisen. Swissgrid fordert präqualifizierte Wasserkraftreserveverantwortliche (WKR), die einen entsprechenden Rahmenvertrag für die Teilnahme an der Wasserkraftreserve mit Swissgrid abgeschlossen haben, zur Abgabe von Angeboten via SDL B&E auf.

## 2. Wesentliche Produktmerkmale der Energievorhaltung

<b>Produkt</b>	Energievorhaltung
<b>Vorhalteperiode</b>	ab 01.12.2022 0:00 Uhr bis 15.05.2023 24:00 Uhr
<b>Angebotsstruktur</b>	<p>Mehrere Angebote sind unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle abgegebenen Angebote müssen vorgehalten werden können</li> <li>• Mindestangebot von 3'000 MWh und ausschliesslich ganzzahlige Gebote in 1'000 MWh-Schritten</li> <li>• Preise in EUR/MWh</li> <li>• Anpassung der Preise bis Angebotschluss</li> <li>• Alle Angebote sind durch Swissgrid teilbar, unter Berücksichtigung des Zuschlagsminimums von 3'000 MWh</li> </ul>
<b>Min. Angebotsgrösse</b>	+3'000 MWh
<b>Max. Angebotsgrösse</b>	+75'000 MWh innerhalb eines WKK
<b>Zuschlagskriterien</b>	Minimierung der Beschaffungskosten. Bei Angeboten mit gleichem Preis wird das Angebot bevorzugt, welches früher abgegeben wurde. Zuschläge gemäss Rücksprache mit der EICom
<b>Entschädigung der WKR</b>	Angebotspreis für die zugeschlagene WKR
<b>Abruf</b>	Proportional zur zugeschlagenen Energiemenge. 10 Minuten Rampen und immer auf dem Fahrplanraster
<b>Entschädigung Abruf</b>	vgl. Ziffer 3.2.2
<b>Abrechnung Abruf</b>	Gemäss nachträglichem Fahrplan («Post-Scheduling»)

### **3. Ausschreibungsbedingungen Wasserkraftreserve**

#### **3.1. Allgemeine Ausschreibungsbedingungen**

- (1) Durch die Abgabe eines Angebots erklärt die WKR/V ihr Einverständnis mit den folgenden Ausschreibungsbedingungen:
- (a) Ein Angebot besteht aus einer bestimmten positiven Energiemenge (MWh) und einem bestimmten Energiepreis (EUR/MWh) für die gesamte Vorhalteperiode und ist bindend.
  - (b) Ein Angebot muss einem WKK, gemäss der «Liste der Wasserkraftwerkskomplexe» im Anhang der «Eckwerte für die Errichtung einer Wasserkraftreserve im jeweiligen hydrologischen Jahr» der EICom, zugeordnet sein.
  - (c) Der minimale Energiepreis beträgt 0 EUR/MWh und der maximale Preis ist auf 100'000 EUR/MWh festgelegt.
  - (d) Ein Angebot enthält ausschliesslich positive Energiemengen und ist in ganzzahligen 1'000 MWh Schritten abzugeben. Ein Angebot hat zudem eine Mindestgrösse von 3'000 MWh aufzuweisen. Erfolgt ein ganzzahliges Angebot, das mehr als 3'000 MWh aufweist, ist Swissgrid berechtigt Teilzuschläge zu erteilen. Für sämtliche Angebote gilt, dass diese für die Dauer der gesamten Vorhalteperiode unter Angabe eines Energiepreises pro MWh abzugeben sind.
  - (e) Die Anzahl der Angebote ist unbeschränkt. Grundsätzlich werden je WKK jedoch nur Angebote bis zu einer Gesamtenergiemenge von maximal 75'000 MWh berücksichtigt, wobei Angebote, welche dem WKK zuzuordnen sind, aggregiert werden. Swissgrid kann eine alternative Gesamtenergiemenge berücksichtigen, falls die gesamthaft zugeschlagene Energiemenge ausserhalb des Toleranzbandes (siehe Absatz (2)) liegt.
  - (f) Alle Angebote sind bis zu dem im Ausschreibungskalender hierfür vorgesehenen Zeitpunkt über das SDL B&E Tool einzugeben. Angebote die später eingehen, werden nicht berücksichtigt.
  - (g) Durch die Abgabe eines Angebots bestätigt die WKR/V, dass in ihrem Teil des WKK und, falls Angebote für eine weitere Partnerin abgegeben werden, in deren Teil des WKK eine Leistung von mindestens 3 MW pro 1'000 MWh angebotener Energie installiert und über den gesamten Vorhaltezeitraum betriebsbereit ist.
  - (h) Eine WKR/V, deren Angebot nicht angenommen wird, wird in der Verwendung der angebotenen Energie erst ab dem Zeitpunkt frei, zu dem Swissgrid sie über das Ergebnis der Ausschreibung informiert, spätestens jedoch achtundvierzig (48) Stunden nach Schliessung der Ausschreibung.
  - (i) Zuschlagskriterium ist die Minimierung der Gesamtkosten der WKR. Führen zwei oder mehrere Angebote zu denselben Gesamtkosten, so wird vorrangig das Angebot berücksichtigt, welches zuerst eingegangen ist.
- (2) Die total zu beschaffende Reserve beträgt grundsätzlich 500'000 MWh mit einer Toleranz von  $\pm 166'000$  MWh («Toleranzband»). Die genaue Menge wird durch EICom festgelegt und kann nachträglich auch von dem vorgenannten Toleranzband abweichen.
- (3) Mit dem Zuschlag durch Swissgrid verpflichtet sich die WKR/V die zugeschlagene WKR vollständig und während der gesamten Vorhalteperiode vorzuhalten.
- (4) Die Vergütung der Energievorhaltung erfolgt nach dem Gebotspreismechanismus. Gemäss Gebotspreismechanismus erhalten die Anbieterinnen eine Vergütung (nachfolgend «Vorhalteentgelt»). Das

Vorhalteentgelt berechnet sich aus zugeschlagener Energiemenge in MWh multipliziert mit dem jeweiligen Angebotspreis in EUR/MWh der WKR (pay as bid).

## 3.2. Abruf und Abrufentschädigung

### 3.2.1. Abruf

- (1) Die Reserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörse für die Schweiz (EPEX SPOT Day-Ahead Auction CH) für den Folgetag die nachgefragte Energiemenge das Energieangebot übersteigt (nachfolgend «**fehlende Markträumung**»).
- (2) Steht die WKR im Falle einer fehlenden Markträumung zum Abruf frei, wird Swissgrid dies der Vertragspartnerin über die im SDL Kundenportal aufgeführte operative E-Mail-Adresse mitteilen.
- (3) Nach Erhalt der Mitteilung hat die WKR bis spätestens D-1 um 18:30 Uhr die in Ihrem Teil der Reserve verfügbare Leistung  $P_{WKR}$ , für den Folgetag D mittels der RPS-Daten, gemäss dem **Anhang** «Anforderungen an Fahrplandaten» Swissgrid zu melden. Freiwillige Angebote für Sekundär - und Tertiärregelenergie sind bei der Berechnung der  $P_{WKR}$  nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei der Meldung der Fahrplandaten sind zwei Fälle zu unterscheiden:
  - (a) Falls die verfügbare Energie innerhalb des WKK grösser als die vorgehaltene Energie für die WKR ist, sind sämtliche Daten gemäss dem **Anhang** «Anforderungen an Fahrplandaten» wie üblich zu melden. In diesem Fall muss  $P_{WKR}$  nur einmal und dann gemeldet werden, nachdem die WKR eine Mitteilung über die fehlende Markträumung gemäss Absatz (2) erhalten hat.
  - (b) Bleibt in einem WKK lediglich die vorgehaltene Energie für die WKR übrig, ist in den PPS-Daten  $P_{max} = 0$  zu melden. In den RPS-Daten ist die  $P_{WKR}$  ab dem Zeitpunkt regelmässig (vgl. Ziffer 4.3.1 Absatz (4) **Anhang** «Anforderung an Fahrplandaten») zu melden. Dadurch kann Swissgrid zwischen den Redispatch-Prozessen und den Prozessen der WKR unterscheiden.
- (5) Swissgrid wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Leistung sowie den technischen Limitierungen, welche durch die WKR gem. dem **Anhang** «Anforderungen an Fahrplandaten » Swissgrid gemeldet wurden, unmittelbar nach D-1 18:30 Uhr der Vertragspartnerin eine Aktivierungsmeldung via SDL B&E senden.
- (6) Bei einer unmittelbaren Gefährdung der Netzstabilität kann Swissgrid die Reserve auch ohne fehlende Markträumung und/oder ohne Bedarfsmeldung einer Bilanzgruppe abrufen, falls sämtliche sonstigen möglichen Massnahmen ausgeschöpft wurden. In einem solchen Fall wird der Abruf mit einer Vorlaufzeit von mindestens 30 Minuten vor Lieferung erfolgen. Swissgrid wird für einen solchen Fall auf die aktuellen Fahrplandaten zurückgreifen und ist berechtigt einen Abruf vorzunehmen, der nicht proportional durchgeführt wird.
- (7) Ein Abruf erfolgt auf dem 15 Minuten Fahrplanraster. Die Rampe beginnt um t-5 und die volle Aktivierung ist um t+5 zu erreichen.
- (8) Erreicht der proportional vorgesehene Abruf nicht die technische Mindestproduktionsmenge eines WKK gilt:
  - (a) Kann der jeweilige Abruf ohne den entsprechenden WKK der WKR gedeckt werden, wird der Abruf verhältnismässig auf alle weiteren WKK aufgeteilt.
  - (b) Kann der jeweilige Abruf ohne den entsprechenden WKK der WKR nicht gedeckt werden, wird dieser WKK der WKR mit der technischen Mindestproduktionsmenge abgerufen und der restlich verbleibende Abruf auf die weiteren WKK sonstiger abgerufener WKR verteilt.

- (9) Swissgrid darf Abrufe bis 30 (dreissig) Minuten vor Lieferung reduzieren oder stornieren. Dies, falls aus betrieblichen oder technischen Gründen eine andere oder geringe Verteilung der Abrufe erforderlich ist.

### 3.2.2. Abrufentschädigung

Die WKRK erhält für einen allfälligen Energieabruf eine Entschädigung. Diese berechnet sich wie folgt:

- (a) Durchschnittspreis der EEX Tageschlusskurse (EEX Swiss Power Futures) am 15. Mai 2023 der Kalenderwochen 20, 21, 22, 23 für das Lieferjahr 2023 Base Schweiz zuzüglich einem Flexibilitätszuschlag in EUR/MWh multipliziert mit der abgerufenen Energiemenge.
- (b) Der Flexibilitätszuschlag berechnet sich anhand der an der EPEX SPOT day-ahead Auktion Schweiz für die in den Kalenderwochen 20, 21, 22, 23 festgestellten Preisdifferenzen zwischen Peak und Base (Peak Preise minus Base Preise).
- (c) Für den Flexibilitätszuschlag gilt Base als der Durchschnittspreis der 24 Stunden eines jeden Tages der day-ahead Auktion Schweiz für die Lieferperiode von Kalenderwoche 20 bis und mit 23. Beim Peak wird ein Durchschnitt aus den zwölf Stundenpreisen der EPEX SPOT day-ahead Auktion von 8 Uhr bis 20 Uhr eines jeden Werktages der Lieferperiode von Kalenderwoche 20 bis und mit 23 gebildet.